



## INFORMATIONEN ZUM STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT DEZEMBER 2020

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*Weihnachtsfest und Jahreswechsel werden sich 2020 ganz wesentlich von denen der Vorjahre unterscheiden. Weihnachtsfeiern im Unternehmen, Treffen mit der Familie oder traditionelle Besuche in Gaststätten entfallen oder finden unter eingeschränkten Rahmenbedingungen statt. Für viele von uns ist die weitere wirtschaftliche und geschäftliche Entwicklung mit vielen Ungewissheiten und Risiken verbunden. Selbst wenn die eigene Branche von staatlichen Einschränkungen anlässlich der Corona-Maßnahmen nicht betroffen ist, haben manche Kunden große wirtschaftliche Probleme und nicht nur der Eingang offener Forderungen, sondern auch die zukünftige Geschäftsbeziehung sind ungewiss.*

*Sehr gern beraten und unterstützen wir Sie bei der Beantragung von Überbrückungsgeld oder Novemberhilfe. Wir bitten Sie jedoch, uns die Aufträge hierfür so frühzeitig wie möglich zu erteilen, damit wir in der Lage sind entsprechende Fristen einzuhalten. Auch in unseren Kanzleien sind durch Zusatzarbeiten und die Beschäftigung von Mitarbeitern im Homeoffice die Kapazitäten derzeit eingeschränkt. Nur durch die rechtzeitige Beauftragung und Übergabe eventuell erforderlicher Unterlagen können wir sicherstellen, dass Ausschlussfristen für die Beantragung von Unterstützungsleistungen eingehalten werden.*

### **Verträge überprüfen**

Der Jahreswechsel könnte Anlass dafür sein, steuerlich relevante Verträge zwischen nahestehenden Personen zu prüfen und ggf. zu aktualisieren. Dies sind z. B. Arbeitsverträge zwischen der GmbH und dem Gesellschafter-Geschäftsführer oder zwischen Einzel-unternehmern und nahen Angehörigen. Sofern aufgrund coronabedingter Einschränkungen Gehälter übriger Mitarbeiter gekürzt bzw. diese auf Kurzarbeit gesetzt wurden, muss es für das Finanzamt sachliche und nachvollziehbare Gründe dafür geben, wenn dies bei Familienangehörigen nicht geschehen ist. Auch Mietverträge mit nahen Angehörigen sollten zum Jahresende auf den Prüfstand, auch um zu kontrollieren, ob die von den Angehörigen gezahlte Miete (noch) 66 % der ortsüblichen Miete beträgt, damit die im Zusammenhang mit dieser Vermietung stehenden Werbungskosten weiterhin in voller Höhe abzugsfähig sind.

Bei Darlehensverträgen, deren Zinsen steuerlich berücksichtigt werden sollen, muss überprüft werden, ob diese noch dem gegenwärtigen Zinsniveau entsprechen. Neben den vertraglichen Vereinbarungen soll auch darauf geachtet werden, ob alle Zahlungen vollständig geleistet wurden. Die steuerliche Anerkennung von Verträgen hängt nämlich auch davon ab, ob sich die Beteiligten an die getroffenen Regelungen halten. Sind einzelne Mietzahlungen oder Darlehensraten nicht geflossen, so ist eine Nachholung bis zum Jahresende empfehlenswert. Sofern dies nicht möglich ist, müssen entsprechende Stun-

dungsvereinbarungen getroffen werden. Hierzu beraten wir Sie sehr gern.

### **Nachweis der Pkw-Nutzung**

Für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte können Arbeitnehmer die sog. „Entfernungspauschale“ steuerlich geltend machen, 0,30 € je Entfernungskilometer. Obwohl schon dieser Betrag weit unter den tatsächlichen Kosten liegt, gibt es eine weitere Begrenzung. Übersteigt die Entfernungspauschale nämlich 4.500,00 € pro Jahr, wird sie nur gewährt, wenn der Arbeitnehmer mit einem eigenen oder ihm zur Nutzung überlassenen Pkw zur Arbeit fährt. Schon ab einer Entfernung von knapp 70 km und arbeitstäglichen Fahrten wird dieser Betrag überschritten. In diesen Fällen verlangt das Finanzamt Nachweise darüber, dass arbeitstäglich ein Pkw benutzt wurde. Dies soll z. B. durch TÜV-Bescheinigungen oder Werkstattrechnungen belegt werden, aus denen sich die Kilometerstände und damit die zurückgelegte Fahrtstrecke innerhalb eines bestimmten Zeitraums ergeben. Grundsätzlich gilt, dass Sie **nicht** verpflichtet sind, private Rechnungen über den Besuch in der Werkstatt oder beim TÜV aufzubewahren. Sind diese jedoch vorhanden, erleichtert uns dies wesentlich die Bearbeitung entsprechender Rückfragen des Finanzamtes. Daher empfehlen wir, alle Unterlagen und Belege aufzubewahren, mit denen der Nachweis geführt werden kann, dass Sie Ihr Fahrzeug für die Fahrt zur Arbeit genutzt haben.

## Lohnfortzahlung bei Anchlusskrankung

Die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall endet bei Arbeitnehmern üblicherweise nach sechs Wochen. Bei vielen Arbeitnehmern endet dann auch die Krankschreibung. Ansonsten erhalten gesetzlich Versicherte das niedrigere Krankengeld ihrer Krankenkasse. Sofern danach jedoch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung als Erstbescheinigung vorgelegt wird, ist der Arbeitgeber nicht immer verpflichtet, erneut Lohnfortzahlung zu leisten. Dies geht aus einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 11.12.2019 (Az. 5 AZR 505/18) hervor. Im Urteilsfall war eine Altenpflegerin aus psychischen Gründen für gut drei Monate krankgeschrieben. Wegen eines am Folgetag geplanten operativen gynäkologischen Eingriffs legte sie dem Arbeitgeber eine Erstbescheinigung ihrer Frauenärztin vor. In letzter Instanz entschied das Bundesarbeitsgericht, dass ein Arbeitnehmer in solchen Fällen zu beweisen hat, dass die erste Arbeitsunfähigkeit zum Zeitpunkt der neuerlichen Krankschreibung geendet hatte. Diesen Beweis konnte die Altenpflegerin nicht antreten. Tritt eine neue oder weitere Erkrankung auf, wenn die Arbeitsunfähigkeit wegen einer ursprünglichen Krankheit noch besteht, gibt es nämlich grundsätzlich keinen neuerlichen Entgeltfortzahlungsanspruch. Vergleichbare Fälle sollten daher kritisch geprüft werden.

## Degressive AfA auch im kommenden Jahr

Auch Investitionen im kommenden Jahr können degressiv abgeschrieben werden. Die AfA beträgt damit das 2,5fache der linearen Abschreibung, max. 25 %. Bei langlebigen Wirtschaftsgütern mit einer 20igjährigen Nutzungsdauer bedeutet dies, dass in den ersten 5 Jahren fast 50 % der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten den Gewinn mindern. Diese Abschreibungsmöglichkeit sollten Sie bei Ihren Investitionsentscheidungen einbeziehen.

## Urlaub verfällt nicht automatisch

Der Jahreswechsel sollte auch Anlass sein, Mitarbeiter ausdrücklich darauf hinzuweisen, wenn sie noch „alten“ Urlaub haben, der nicht genommen ist. Ohne einen solchen Hinweis verfallen Urlaubsansprüche von Arbeitnehmern grundsätzlich nicht. Dies gilt übrigens auch für zusätzliche Urlaubsstage, die schwerbehinderten Arbeitnehmern zustehen.

Auch auf diese muss ausdrücklich hingewiesen werden.

## Kürzung von Gewerbemieten

Beim ersten Lockdown haben große und namhafte Mieter angekündigt, für ihre Läden in Einkaufszentren und Fußgängerzonen keine Miete mehr zahlen zu wollen. Hierdurch und durch Regelungen zum Kündigungsschutz ist der Eindruck entstanden, dass Mieter von Gewerberäumen das Recht hätten, ihre Mietzahlungen einzustellen oder zu kürzen, wenn aufgrund von Corona oder staatlich angeordneten Maßnahmen Ladengeschäfte geschlossen werden müssen oder zumindest die Umsätze stark zurückgegangen sind. Dies trifft jedoch leider in dieser allgemeinen Form nicht zu. In ersten Urteilen hierzu wurde mehrmals klargestellt, dass auch in diesen für Unternehmer schwierigen Zeiten Mieten in voller Höhe zu entrichten sind. Selbstverständlich sollten Mieter mit ihren Vermietern Kontakt aufnehmen, wenn es wirtschaftliche Schwierigkeiten gibt und sich um eine einvernehmliche Mietkürzung bemühen. Bevor jedoch einseitig Mietzahlungen ganz oder teilweise eingestellt werden, empfehlen wir, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, um zu klären, welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen und um z. B. auch das Risiko einer fristlosen Kündigung auszuschließen.

In der Zeit vom 23. Dezember 2020 bis zum 3. Januar 2021 sind unsere Kanzleien geschlossen. Wir sind im neuen Jahr ab 4. Januar 2021 wieder für Sie da.

*Wir wünschen Ihnen ein gesegnetes Fest und einen guten Start ins Jahr 2021. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit Ihnen im nächsten Jahr.*

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2020	11.01.2021
Umsatzsteuer	10.12.2020	11.01.2021
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (Überweisung)	14.12.2020	14.01.2021
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (bei Zahlung durch Scheck)	10.12.2020	10.01.2021
Sozialversicherung	28.12.2020	27.01.2021

Herausgeber:

**WSR STEUERKANZLEIEN ANKLAM • FELDBERG • NEUSTRELITZ • TETEROW**

Redaktion: StB Günter J. Stolz 17235 Neustrelitz, Marienstr. 7 Tel.: 03981/24670 Mail: stolz@steuer-beratung.de

Die Inhalte dieser Information wurden durch uns sorgfältig recherchiert. Aus Platzgründen müssen wir uns jedoch auf das Wesentliche beschränken. Für Irrtümer und Druckfehler können wir keine Haftung übernehmen. Wir stehen Ihnen jedoch gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Die Weitergabe und Vervielfältigung unserer Texte ist mit Quellenangabe gestattet. Sie finden diese und weitere Informationen auf unserer Homepage unter [www.steuer-beratung.de](http://www.steuer-beratung.de).